



– Alle Angaben ohne Gewähr –

Stand: Oktober 2019

Schengen-Visum (ohne Aufnahme von Erwerbstätigkeit)

Guatemalteken benötigen kein Schengen-Visum und können dieses auch nicht beantragen

GRUNDLEGENDES

Schengen-Visum

Für Kurzaufenthalte bis zu 90 Tagen pro Halbjahr (ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) gilt das „Schengener Abkommen“. Folgende Staaten wenden dieses Abkommen voll an: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta sowie die Schweiz und Lichtenstein.

Guatemaltekische Staatsangehörige können sich zu touristischen Reisezwecken visafrei bis zu 90 Tage pro Halbjahr in den Schengener Staaten aufhalten (z. B. Besuch von Freunden/Familie/usw., Sprachkursen, Tourismus, Geschäftsreisen). Sie können die Binnengrenzen zwischen den Schengener Staaten ohne Kontrollen überschreiten. Zur Berechnung des Zeitraums gilt das Datum der ersten Einreise in den Schengen-Raum (Beispiel: Sie reisen am 19.02.2014 in die Schengener Staaten ein, d.h. an diesem Tag beginnt das für Sie maßgebliche Halbjahr, das am 18.08.2014 endet).

Wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit haben und nicht wissen, ob Sie ein Visum benötigen, konsultieren Sie bitte unsere Homepage oder die Visastelle. Geben Sie bei Ihrer Anfrage bitte Ihre Staatsangehörigkeit an und ob Sie bereits andere gültige Visa (auch anderer Staaten) haben.

Für Kurzaufenthalte zu Reisezwecken bis zu 90 Tagen pro Halbjahr kann ein **Schengen-Visa** erteilt werden. Diese erlauben keine Erwerbstätigkeit, d. h. keine Arbeit und keine Praktika. Sie sind für Reisen in die Schengener Staaten gültig und erlauben das Überschreiten der Binnengrenzen zwischen den Schengener Staaten ohne Kontrollen.

Das Visum ist bei der Vertretung des Staates zu beantragen, der nachweislich das Hauptziel der Reise ist. Sofern die Reise für einen gleichen Zeitraum in mehrere Schengen-Staaten führt, so ist das Visum bei der Vertretung des Schengener Staates zu beantragen,

in den die Ersteinreise erfolgt.

Da für alle visumspflichtigen Staatsangehörigen die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken gilt, müssen die Antragsteller **persönlich** bei der Botschaft in Guatemala-Stadt vorsprechen. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, jedoch hat die Antragstellung in diesem Fall von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unter Vorlage der Original-Geburtsurkunde des Kindes (mit Apostille und offizieller deutscher Übersetzung und je zwei einfachen A4-Kopien) und gültiger Ausweisdokumente der Eltern (und je zwei einfachen A4-Kopien) zu erfolgen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte der untenstehenden Aufstellung.

Die Aufzählung der Antragsvoraussetzungen in den Informationsblättern kann naturgemäß keinen abschließenden Charakter haben, da über jeden Antrag individuell aufgrund der rechtlichen Vorgaben und Lage des Einzelfalls entschieden wird. Auch bei Einreichung vollständiger Unterlagen kann es im Einzelfall zu Nachforderungen kommen. In diesem Fall werden Sie durch die Botschaft informiert. Geben Sie daher in Ihren Anträgen bitte unbedingt Ihre vollständige Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an!

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten:

Die Antragstellung muss persönlich erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass **unvollständige Anträge nicht angenommen werden können.** Antragsformulare finden Sie kostenlos auf unserer Website. Falls Sie aus Belize anreisen, empfehlen wir Ihnen die Antragsunterlagen vorab per E-Mail eingescannt an die Botschaft (E-Mail: info@guat.diplo.de) zur Vorprüfung zu übersenden.

Vorzulegen sind:

- ein vollständig in deutscher, spanischer oder englischer Sprache ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular**
- ein **aktuelles biometrisches** Passfoto.
- **Original-Reisepass** und eine einfache A4-Kopie. Der Reisepass muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens sechs Monate gültig und nicht älter als zehn Jahre sein. Er muss mindestens zwei vollkommen freie Seiten (ohne Visa oder Stempel) haben.
- zusätzlich für nicht-belizianische Staatsangehörige **gültiger guatemaltekischer Aufenthaltstitel** und eine einfache A4-Kopie
- eine einfache A4-Kopie der **Reisekrankenversicherung** (Mindestdeckung von 30.000,- Euro für die Schengener Staaten)
- **Original Schreiben vom Arbeitgeber oder ein Nachweis der Selbständigkeit**

(und eine einfache A4-Kopie)

– **Nachweis ausreichender finanzieller Mittel**

- in der Regel nachzuweisen durch Eigenmittel (letzten drei Kontoauszüge, Anlagevermögen, Ersparnisse etc.), die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung oder einer Kostenübernahmegarantie der einladenden Firma)

U N D, abhängig vom Aufenthaltszweck

- **bei Geschäftsreise: eine offizielle Einladung** der in Deutschland ansässigen Firma, in der die Dauer, der Zweck und die Adresse des Aufenthalts angegeben wird
oder bei Privatreise: ein erläuterndes Schreiben über den beabsichtigten **Aufenthaltszweck** und den vorgesehenen **Aufenthaltsort** (ggf. mit Nachweisen, wie z.B. Hotelreservierungen, Einladungsschreiben des deutschen Gastgebers etc.)
- **Gebühren** in Höhe von 60,- Euro bzw. 35,- Euro bei Kindern im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, zahlbar bei Antragstellung in bar in **Quetzales**.. Für Kinder unter 6 Jahren und Angehörige von EU-Staatsangehörigen ist die Antragstellung gebührenfrei.